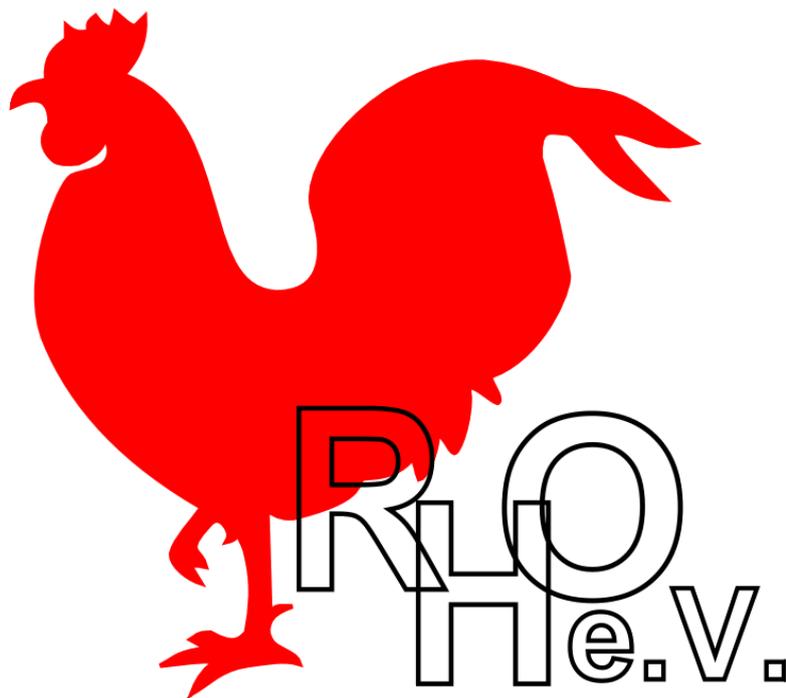


Satzung

des



**Roter Hahn
Ockershausen e.V.**



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Roter Hahn Ockershausen e. V.

Er hat seinen Sitz in:

Marburg/ Lahn

Der Verein ist seit dem 25. Mai 1998 unter der Nr. VR 1909 im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.

§2 Zwecke des Vereins

(2.1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Kameradschaft und der Unterstützung der im Feuerwehrgerätehaus Ockershausen stationierten Einsatzkräfte, einschließlich der Jugendfeuerwehr und der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Ockershausen.

(2.2) Der Verein ist selbstlos tätig.

(2.3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(2.4) Vereinsmittel dürfen nicht für unverhältnismäßige Vergütungen oder Honorare verwendet werden.

(2.5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

(3.1) Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Beitrittsgesuch ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Angehörige der Einsatz- sowie der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Ockershausen werden als stimmberechtigte Vereinsmitglieder aufgenommen. Personen, die nicht Angehörige der Einsatz- oder der Ehren- und Altersabteilung sind, werden als nicht-stimmberechtigtes Fördermitglied aufgenommen.

(3.2) Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(3.3) Ausschluss

a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinssatzung verstößt, oder trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

b) Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn sich ein Mitglied gegenüber einem anderen Mitglied grob unkameradschaftlich verhält.



c) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht den Ausschluss in der nächsten regulären oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung prüfen zu lassen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Ausschussbeschlusses, erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit.

d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

e) Ausgeschlossene Mitglieder werden von allen Vereinsaktivitäten ausgenommen.

(3.4) Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Zwecke innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

(3.5) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand in einem angemessenen Rahmen, spätestens jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung.

(3.6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3.7) Über die Vereinsmitglieder wird ein Register geführt, in dem nur Angaben über den Namen, die Adresse, den Wohnort, die Telefonnummer, das Geburtsdatum und das Datum des Eintritts in den Verein geführt werden. Diese Daten werden mit Hilfe eines Computers gespeichert und verwaltet. Zugang zu diesem Register haben nur der Vorstand, der Schriftführer und der Kassierer. Die Daten werden nur für interne Zwecke des Vereins genutzt. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein werden die Daten nach einem Jahr aus dem Mitgliederregister gelöscht. Jedes Mitglied hat das Recht einen Auszug seiner gespeicherten Daten zu erhalten.

(3.8) Eine Rückvergütung von gezahlten Vereinsbeiträgen erfolgt nicht.

§4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Getränkewarte
- d) die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

(5.1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

(5.2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden



b) dem 2. Vorsitzenden

Er vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

(5.3) Der 1. und 2. Vorsitzende werden in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre, mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle volljährigen aktiven Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

(5.4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied Geschäfte bis zum Betrag von 500,- € im Einzelfall selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Ausgaben, die eine Höhe von 1.000,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5.5) Scheidet der gesamte Vorstand während der laufenden Amtszeit aus, so übernehmen Kassierer und Schriftführer gemeinsam kommissarisch die Geschäfte des Vereins. Der kommissarische Vorstand hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass spätestens nach drei Monaten Neuwahlen stattfinden.

§6 Vereinsausschuss

(6.1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer und dem Kassierer
- c) bis zu drei durch die Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern

(6.2) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

(6.3) Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(6.4) Der Vereinsausschuss wird für 2 Jahre, parallel zum Vereinsvorstand gewählt.

(6.5) Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(6.6) Er führt die Aufsicht über die Finanzen.

(6.7) Er beschließt die Durchführung von Vereinstätigkeiten.

(6.8) Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Er kann jedoch auch Aufgaben delegieren.

(6.9) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

(6.10) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6.11) Wählbar in den Vereinsausschuss sind nur aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



(6.12) Über die in den Ausschusssitzungen getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet.

(6.13) Der Vereinsausschuss bestimmt mindestens ein Mitglied, welches den Verein in der Vereingemeinschaft Ockershausen repräsentiert.

(6.14) Der Vereinsausschuss legt fest, welche Geschenke bei Jubiläen oder besonderen Anlässen gemacht werden.

§7 Mitgliederversammlung

(7.1) Wahlen und Abstimmungen können mit offener und geheimer Stimmabgabe durchgeführt werden. Widerspricht jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied der offenen Abstimmung muss diese geheim durchgeführt werden.

(7.2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

(7.3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(7.4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

a) dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird;

b) oder wenn dies der Vereinsausschuss einstimmig beschließt.

(7.5) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, per Email oder durch Aushang im Feuerwehrhaus Am Herrenfeld, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Schriftführer. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

(7.6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge müssen mindestens zwei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per Email mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden.

(7.7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende seine Vertretung.

(7.8) Stimmberechtigt sind alle, am Tage der Mitgliederversammlung anwesenden, aktiven Mitglieder. Wählbar sind alle, zum Zeitpunkt der Wahl, volljährigen aktiven, stimmberechtigten Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Fördermitglieder sind weder aktiv, noch passiv wahlberechtigt.

(7.9) Die Mitgliederversammlung bedarf der Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(7.10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:



- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassierers und des/der Getränkewartes/Getränkewarte.
- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Wahl des Vorstands
- d) die Wahl des Vereinsausschusses
- e) die Wahl von Kassenprüfern
- f) die Wahl von Getränkewarten
- g) die Bestimmung eines Wahlleiters und ggf. weiteren Wahlhelfern zur Durchführung der Wahlen.
- h) Satzungsänderungen §9.
- i.) entfällt

(7.11) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(7.12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, und beim Schriftführer verbleibt. Die Niederschrift wird vor der folgenden regulären Jahreshauptversammlung im Feuerwehrhaus Ockershausen ausgehängt.

(7.13) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, so wird der/ die Nachfolger-/ in von der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Versammlung gewählt.

§8 Getränkewarte

(8.1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich in ihrer Mitgliederversammlung mindestens einen Getränkewart. Alle gewählten Getränkewarte haben die gleichen Rechte und Pflichten, die zur Bewältigung ihrer Aufgaben notwendig sind.

(8.2) Die Gestaltung des Warensortiments und der Warenpreise bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.

(8.3) Die Getränkewarte führen Ihre Kasse selbständig, und sind für den korrekten Kassenstand verantwortlich.

(8.4) Die Prüfung der Getränkekasse wird einmal im Jahr von den gewählten Kassenprüfern durchgeführt.



§9 Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§11 Mitgliedsbeiträge

(11.1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Vereinsausschuss kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

(11.2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer separaten Beitragsliste festgehalten. Die Beitragsliste wird durch den Kassierer gepflegt und aufbewahrt.

(11.3) Beiträge werden jährlich innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres per Einzugsermächtigung durch den Verein eingezogen werden

§12 Auflösung des Vereins

(12.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossenen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung dürfen nur Tagesordnungspunkte aufgeführt sein, die im Zusammenhang mit der Vereinsauflösung stehen.

(12.2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

a) der Vereinsausschuss dies einstimmig beschlossen hat, oder wenn

b) Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

(12.3) In der Versammlung müssen drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(12.4) Der Auflösungsbeschluss ist mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

(12.5) Ist die Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(12.6) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu wählen, die dann die laufenden Geschäfte und die Auflösung des Vereins abwickeln. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist durch den Vorstand ein ortsansässiger Notar mit dieser Aufgabe zu betrauen.



(12.7) Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der

**Paulinchen – Initiative für
brandverletzte Kinder e.V.
Segeberger Chaussee 35
22850 Norderstedt
Vereinsregister am Amtsgericht Kiel: VR 5210 KI**

zu deren satzungsgemäßen Verfügung, zu übergeben. Sollte diese Initiative zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr existieren, so wird das Vereinsvermögen einem ähnlichen Zweck übergeben.

§13 Satzungsbeschluss

(13.1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am: 20. März 1998 beschlossen.

(13.2) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.10.2014 geändert.